

**AZ:** 43-1711.4/3 Mi

Immissionsschutzgesetz;

wesentliche Änderung der bestehenden Brauerei (Anlage nach Nr. 7.27.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 94554 Moos, Schlossallee 3, durch die Arcobrau Gräfliches Brauhaus GmbH & Co. KG

hier: Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## **BEKANNTMACHUNG:**

Die Arcobrau Gräfliches Brauhaus GmbH & Co. KG betreibt in 94554 Moos, Schlossallee 3, eine Brauerei mit einer genehmigten Produktionskapazität von 150.000 hl/a bzw. 600 hl/d im Vierteljahresdurchschnitt.

Die bestehende Anlage soll nun wesentlich geändert werden.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 134 der Gemarkung Moos bzw. 539/9 der Gemarkung Langenisarhofen:

- Lkw-Umfahrung (Einbahnverkehr; 1 Zufahrt, 1 Ausfahrt)
- Erweiterung der Lagerflächen für Leergut und Vollgut mit Be- und Entladefläche
- Fassadenänderung der Vollguthalle (2 Tore und 3 separate Türen)
- Kapazitätserhöhung der Abfüllanlage (150.000 hl/a eigene Produktion; 150.000 hl/a Fremdadfüllung) verbunden mit Erweiterung der Betriebszeit (6.00-22.00 Uhr)
- Errichtung von zwei Bürocontainern
- Mitnutzung des Regenrückhalte- und Löschwasserbeckens (Genehmigungsbescheid vom 08.11.2018; Genehmigungsinhaber: Arco Clean Energy GmbH & Co. KG)

Bei der Brauerei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.26.3 der Anlage 1 zum UVPG, für deren Änderung eine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG vorgeschrieben ist.

Die Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten nachstehenden Schutzkriterien vorliegen:

2.3.1

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

### 2.3.3

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

### 2.3.4

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

### 2.3.5

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

### 2.3.6

geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

### 2.3.7

gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

### 2.3.8

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

### 2.3.9

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

### 2.3.10

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

### 2.3.11

in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

#### Anmerkung zu 2.3.11:

Im Bereich der geplanten Lkw-Umfahrung sowie der Erweiterung der Lagerflächen wurden im Jahr 2017 bereits archäologische Untersuchungen durchgeführt.

Im Rahmen der archäologischen Rettungsgrabung wurden auf der betreffenden Fläche Siedlungs- und Befestigungsspuren des Mittelneolithikums aufgedeckt und ausgegraben. Die Dokumentation der Grabungen sowie das Fundmaterial befindet sich in den Depoträumen der Kreisarchäologie.

Die erfolgte Prüfung hat ergeben, dass keine der genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht (§7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 12.06.2019  
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin